

## Einladung

zur 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Donnerstag, dem 10.03.2016, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder  
Vorlage: 501/2016
2. Wahl eines Ausschussvorsitzenden und einer Stellvertretung  
Vorlage: 500/2016
3. Kooperationsvereinbarung zwischen den Suchtberatungsstellen und den Jugendämtern im Kreis Heinsberg  
Vorlage: 506/2016
4. Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge  
Vorlage: 839/2016
5. Belegung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kindergartenjahr 2016/2017  
Vorlage: 503/2016
6. Bericht der Verwaltung über die Situation und weitere Entwicklung der Versorgung von Familien mit Betreuungsplätzen für Kinder  
Vorlage: 504/2016
7. Erweiterung des Angebots der KOT Zille  
Vorlage: 507/2016
8. Verschiedenes

#### II. Nichtöffentlicher Teil

9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

# TOP Ö 1

Jugend- und Sozialamt  
29.02.2016  
501/2016

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	10.03.2016

### Verpflichtung der Ausschussmitglieder

#### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.01.2016 die Besetzung der Ausschüsse neu beschlossen.

Eine aktualisierte Übersicht über die Ausschussmitglieder ist als **Anlage** beigefügt.

Die neuen Ausschussmitglieder sind nach § 67 Abs. 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom Bürgermeister in den Ausschuss einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzesmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Die Ausschussmitglieder werden verpflichtet, soweit sie nicht bereits als Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter oder sachkundige Bürgerin bzw. Bürger in einem anderen Ausschuss verpflichtet wurden.

#### Anlagen:

Jugendhilfeausschuss Mitglieder

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)

# TOP Ö 1

## Jugendhilfeausschuss: 9 Sitze

### CDU (3)

Kappes, Michael  
Schumacher, Manfred  
Speuser, Lars

### **persönlicher Vertreter**

Tartler, Raimund  
Diederichs, Jennifer  
Münchs, Willi

### **allgemeine Vertreter**

Bales, Klaus  
Conrads, Karl-Peter  
Diederichs, Jennifer  
Kohnen, Heinz  
Münchs, Willi  
Neudeck, Uwe  
Paulus, Hans-Josef  
vom Scheidt, Kirsten  
Slupik, Barbara  
Tartler, Raimund  
Weiler, Max

### SPD-Linke (2)

Klein, Thomas  
Semmo, Omer (s. B.)

### **persönlicher Vertreter**

Grundmann, Christoph  
Sontopski, Dieter (s. B.)

### **allgemeine Vertreter**

Thielemann, Gabriele (s. B.)  
Hoffmann, Karin  
Banzet, Conny (s. B.)  
Bock, Sabine (s. B.)  
Engelmann, Sonja (s. B.)  
Helf, Ingo (s. B.)  
Banzet, Marko

### Bündnis 90/Grüne (1)

Küppenbender, Patrick (s. B.)

### **persönlicher Vertreter**

Thelen, Ruth (s. B.)

### **allgemeine Vertreter**

Benden, Hans-Jürgen  
Dr. Evertz, Stefan  
Jansen, Rainer  
Bintakys-Heinrichs, Maja  
Volles, Harald

### Geilenkirchen bewegen! und FDP (1)

Hensen, Theresia

### **persönlicher Vertreter**

Kasper, Nils

### **allgemeine Vertreter**

Kleinen, Wilfried  
Kuhn, Leonhard  
Wolff, Wilhelm

### Bürgerliste (1)

Horrichs-Gerads, Karina (s. B.)

### **persönlicher Vertreter**

Brandt, Karola

### **allgemeine Vertreter**

Kravanja, Christian  
Gerads, Helmut  
Graf, Johann M.  
Coobs, Frank (s. B.)

### Für GK! (1)

Mesaros, Stefan

### **persönlicher Vertreter**

Deußen, Anne-Kathrin (s. B.)

Stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind:

AWO Kreisverband Heinsberg e. V.	Grein, Ingrid	Wallraven, Beate
Caritasverband Region Heinsberg e. V.	Jeurissen, Marion	Kohnen, Beatrix
BDKJ – Diözesanverband Aachen	Tegtmeyer, Andreas	Sausen-Malka, Ulrike
Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich	Ernst, Dietmar, Pfarrer	Bodewig, Tanja
Lebenshilfe Heinsberg e. V.	Krumscheid, Sonja	-----
Jugendhaus Altes Kloster Marienberg e.V.	Barwinski, Peter	-----

Beratende Mitglieder gemäß § 5 AG-KJHG i.V.m. § 4 Abs. 3 der Satzung

	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertretung</b>
Stadtverwaltung	Bürgermeister Schmitz, Georg	I. Beigeordneter Brunen, Herbert
Jugendamtsleitung	Schulz, Wilfried	Lehnen, Hermann-Josef
Jugendamtselternbeirat	Wegner-Hens, Katja	N.N.
Familiengericht	Grahn, Markus	Waßmuth, Corinna
Agentur für Arbeit	von den Driesch, Herbert	Knops, Robert
Vertretung der Schulen	Bönder, Ralf	Dohmen, Michael
Vertretung der Polizei	KHK Adams, Helmut	KHK Barion, Hans-Josef
Vertretung der kath. Kirche	Baldes, Irmgard	N.N.
Vertretung der ev. Kirche	Nebel, Georg	Hamann, Herbert
Vertr. des Stadtjugendrings	Caruana, Domenico	Kleinen, Katharina

## Jugendhilfeausschuss: 9 Sitze

### CDU (3)

Kappes, Michael  
Schumacher, Manfred  
Speuser, Lars

### **persönlicher Vertreter**

Tartler, Raimund  
Diederichs, Jennifer  
Münchs, Willi

### **allgemeine Vertreter**

Bales, Klaus  
Conrads, Karl-Peter  
Diederichs, Jennifer  
Kohnen, Heinz  
Münchs, Willi  
Neudeck, Uwe  
Paulus, Hans-Josef  
vom Scheidt, Kirsten  
Slupik, Barbara  
Tartler, Raimund  
Weiler, Max

### SPD-Linke (2)

Klein, Thomas  
Semmo, Omer (s. B.)

### **persönlicher Vertreter**

Grundmann, Christoph  
Sontopski, Dieter (s. B.)

### **allgemeine Vertreter**

Thielemann, Gabriele (s. B.)  
Hoffmann, Karin  
Banzet, Conny (s. B.)  
Bock, Sabine (s. B.)  
Engelmann, Sonja (s. B.)  
Helf, Ingo (s. B.)  
Banzet, Marko

### Bündnis 90/Grüne (1)

Küppenbender, Patrick (s. B.)

### **persönlicher Vertreter**

Thelen, Ruth (s. B.)

### **allgemeine Vertreter**

Benden, Hans-Jürgen  
Dr. Evertz, Stefan  
Jansen, Rainer  
Bintakys-Heinrichs, Maja  
Volles, Harald

### Geilenkirchen bewegen! und FDP (1)

Hensen, Theresia

### **persönlicher Vertreter**

Kasper, Nils

### **allgemeine Vertreter**

Kleinen, Wilfried  
Kuhn, Leonhard  
Wolff, Wilhelm

### Bürgerliste (1)

Horrichs-Gerads, Karina (s. B.)

### **persönlicher Vertreter**

Brandt, Karola

### **allgemeine Vertreter**

Kravanja, Christian  
Gerads, Helmut  
Graf, Johann M.  
Coobs, Frank (s. B.)

### Für GK! (1)

Mesaros, Stefan

### **persönlicher Vertreter**

Deußen, Anne-Kathrin (s. B.)

Stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind:

AWO Kreisverband Heinsberg e. V.	Grein, Ingrid	Wallraven, Beate
Caritasverband Region Heinsberg e. V.	Jeurissen, Marion	Kohnen, Beatrix
BDKJ – Diözesanverband Aachen	Tegtmeyer, Andreas	Sausen-Malka, Ulrike
Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich	Ernst, Dietmar, Pfarrer	Bodewig, Tanja
Lebenshilfe Heinsberg e. V.	Krumscheid, Sonja	-----
Jugendhaus Altes Kloster Marienberg e.V.	Barwinski, Peter	-----

Beratende Mitglieder gemäß § 5 AG-KJHG i.V.m. § 4 Abs. 3 der Satzung

	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertretung</b>
Stadtverwaltung	Bürgermeister Schmitz, Georg	I. Beigeordneter Brunen, Herbert
Jugendamtsleitung	Schulz, Wilfried	Lehnen, Hermann-Josef
Jugendamtselternbeirat	Wegner-Hens, Katja	N.N.
Familiengericht	Grahn, Markus	Waßmuth, Corinna
Agentur für Arbeit	von den Driesch, Herbert	Knops, Robert
Vertretung der Schulen	Bönder, Ralf	Dohmen, Michael
Vertretung der Polizei	KHK Adams, Helmut	KHK Barion, Hans-Josef
Vertretung der kath. Kirche	Baldes, Irmgard	N.N.
Vertretung der ev. Kirche	Nebel, Georg	Hamann, Herbert
Vertr. des Stadtjugendrings	Caruana, Domenico	Kleinen, Katharina

# TOP Ö 2

Jugend- und Sozialamt  
29.02.2016  
500/2016

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	10.03.2016

### Wahl eines Ausschussvorsitzenden und einer Stellvertretung

#### Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 13.01.2016 hat der Rat neben der Besetzung der Ausschüsse auch die Verteilung der Ausschussvorsitze neu beschlossen. Somit ist auch der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses neu zu wählen.

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und eine Stellvertretung werden nach § 4 AG-KJHG in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat der Stadt Geilenkirchen angehören.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)

# TOP Ö 3

Jugend- und Sozialamt  
01.03.2016  
506/2016

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	10.03.2016

### Kooperationsvereinbarung zwischen den Suchtberatungsstellen und den Jugendämtern im Kreis Heinsberg

#### Sachverhalt:

Die fünf Jugendämter im Kreis Heinsberg haben gemeinsam mit dem Kreisjugendamt Heinsberg und der Beratungsstelle für Suchtfragen des Caritasverbandes für die Region Heinsberg und dem Diakonischen Werk eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet. Ziele und Inhalt der Vereinbarung ergeben sich aus dem beigefügten Vertragsentwurf.

Die Leiterin der in Geilenkirchen bestehenden Suchtberatungsstelle des Kreises Heinsberg, Frau Tiebel, wird in der Sitzung die Lebenssituation betroffener Familien sowie die Inhalte der geplanten Kooperation anhand einer Präsentation näher erläutern.

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung in der als Anlage beigefügten Form zu.

#### Anlagen:

Entwurf Kooperationsvereinbarung

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)

# Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Suchtkrankenhilfe und  
der öffentlichen Jugendhilfe

im Kreis Heinsberg

zur Zusammenarbeit

mit suchtmittelabhängigen

Eltern und/oder

Eltern in Substitutionsbehandlung

# Inhalt

Präambel	3
Einleitung	4
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	6
§ 2 Kooperationsgremium	6
§ 3 Dauer und Kündigung	6
§ 4 Datenschutz	7
Handlungsgrundlage / Konkrete Umsetzung	8
1. Ziele der Vereinbarung	10
1.1 Ziele der KooperationspartnerInnen	10
1.2 Ziele auf Fallebene	11
2. Zielgruppe	11
3. Instrumente	12
3.1 Sicherstellung der Basisversorgung durch Mütter/Väter/Eltern	12
3.2 Hinweise auf eine mögliche Defizitversorgung der im Haushalt der suchtmittelabhängigen Klienten lebenden Kinder	13
3.3 Die Beteiligtenkonferenz	13
Anlagen	

## Präambel

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung dient als Leitfaden und Arbeitshilfe für die Fachkräfte der beteiligten Institutionen (Stadtjugendämter Hückelhoven, Heinsberg, Geilenkirchen, Erkelenz und Kreisjugendamt Heinsberg, Beratungsstelle für Suchtfragen des Caritasverbandes für die Region Heinsberg/Diakonisches Werk und Suchtberatungsstellen des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg – im Folgenden **„Kooperationspartner“** genannt ), um die Arbeit mit gemeinsamen Klientinnen und Klienten zu optimieren, zu regeln, zu erleichtern und unnötige Irritationen zu vermeiden.

Die Intention ist, das kooperative Handeln mit mehr Handlungssicherheit und Verbindlichkeit auszugestalten und institutionell zu festigen. Dies geschieht durch einen regelmäßigen strukturierten Austausch zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit sowohl in fallbezogener als auch in fallübergreifender Arbeit. Auf diese Art und Weise wird der Wissensstand aktualisiert und die Kooperationsbedingungen können angepasst werden.

Die Kooperationspartner arbeiten gemeinsam daran, **(werdenden)** Müttern/Vätern/Eltern mit Suchterkrankung und deren Kindern ein gemeinsames Leben zu ermöglichen. Maßgeblich für die Entscheidungsfindung angezeigter Hilfeangebote für Erziehende mit Suchterkrankung ist die Kompetenz im Hinblick auf ihre Erziehungsfähigkeit, und nicht die Suchterkrankung selbst.

Im Zentrum dieser Kooperationsvereinbarung steht dabei die Verantwortung für das Wohl des Kindes.

Eine konstruktive Zusammenarbeit der Klientinnen und Klienten mit den Kooperationspartnern und der Kooperationspartner untereinander wird angestrebt. Um dies umsetzen zu können, ist eine Vernetzung und ein intensiver Austausch der Kooperationspartner untereinander gewünscht und notwendig, dabei sind die **Umstände des Datenschutzes und der Schweigepflicht** der beteiligten Kooperationspartner zu berücksichtigen.

## Einleitung

### Die Lebenssituation der Betroffenen

Nach maßgeblicher Suchtforschung (Prof. Michael Klein, KatHo Köln) leben 18 Prozent der Kinder in Deutschland und damit 2,69 Millionen zeitweise bei einem Elternteil, der von einer Suchtstörung belastet ist. Überträgt man die Zahlen des statistischen Landesamtes auf den Kreis Heinsberg, leben hier insgesamt rund 5000 Kinder über drei Jahren in einer Familie, wo Sucht eine Rolle spielt. Bei den unter Dreijährigen wären es rund 900 Kinder.

Für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder ist der Suchtmittelkonsum ihrer Mütter/Väter/Eltern zumeist mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Psychische Störungen und Erfahrungen wie Unberechenbarkeit, Instabilität bis hin zur Aggressivität/Gewalt der Eltern, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch sind ebenso möglich.

Als psychische Dauerbelastungen können genannt werden:

- ein Lebensalltag, der sich an dem Rhythmus des Suchtmittels orientiert,
- Geheimhaltung des Suchtmittelkonsums als Familiengeheimnis,
- fehlende Kindheit durch Übernahme von nicht altersgerechter Verantwortung für die Erwachsenen und jüngere Geschwister, z.B. für die Eltern sorgen, sich um sie ängstigen, insbesondere wenn die Mutter süchtig trinkt,
- Isolation zu Gleichaltrigen aus Scham vor den Zuständen zu Hause,
- sich als Kind unter Gleichaltrigen isoliert, abgewertet und einsam fühlen,
- in der Schule mit den Gedanken zu Hause sein, was dort gerade Schlimmes passieren könnte,
- andere Kinder beneiden oder eifersüchtig auf diese sein, wenn sie Spaß und Leichtigkeit mit ihren Eltern erleben,
- sich von den Eltern vernachlässigt, bisweilen
- als ungewolltes Kind fühlen.
- als Jugendlicher die Eltern nicht im Stich lassen wollen (z. B. nicht von zu Hause ausziehen können),
- Übernahme von Schuldgefühlen für die Situation zu Hause,
- Leben in Angst vor Trennung von der Mutter/dem Vater/der Eltern durch Haftstrafen, stationäre Therapie oder Tod,
- Wechsel zwischen übermäßiger Verwöhnung und plötzlicher Bestrafung, Störungen in der eigenen Wahrnehmung und im emotionalen Bereich.

Dabei ist die Ausweitung der benannten Probleme abhängig von der individuellen Situation der Erwachsenen (z.B. Konsumdauer und -gewohnheiten, finanzielle Situation, Umfang der sozialen Integration).

Die suchtbedingten Verhaltensmuster der abhängigen Bezugspersonen prägen den späteren Umgang mit Konfliktsituationen bei den Kindern. Kinder aus suchtmittelabhängigen Familien sind bis zu sechsfach höher gefährdet, selbst suchtmittelabhängig zu werden.

### **Die beteiligten Professionen**

Auf der Ebene der Hilfesysteme, gegliedert in die Hauptbereiche Suchthilfe und Jugendhilfe ist festzustellen, dass unterschiedliche Sichtweisen und Schwerpunkte existieren. Dies führte in der Vergangenheit zu Problemen, wie z.B. Betreuung von Müttern/Vätern/Eltern durch unterschiedliche Institutionen in Unkenntnis voneinander, z.T. wurden unterschiedliche Ziele für die Betroffenen angestrebt oder die Hilfen erreichten die Zielgruppe gar nicht.

Die Konflikte, die sich aus der Problematik ergaben, sahen konkret für die einzelnen Bereiche unterschiedlich aus:

Jugendhilfe: Mütter/Väter/Eltern meiden die Hilfsangebote aus Angst vor Kontrolle.

Suchthilfe: Der Einblick in die häuslichen Lebensverhältnisse der Kinder fehlt oftmals.

Diese Schwierigkeiten sollen mit der Kooperationsvereinbarung überwunden werden. Es wird ein verbindlicher Rahmen der Kooperation und Koordination zwischen den Hilfesystemen geschaffen.

Bei dieser Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung liegt das gemeinsame Augenmerk auf der Entwicklung der Kinder.

Die wichtigsten Prinzipien für Hilfen für Kinder von Suchtmittelabhängigen sind in **der Frühzeitigkeit, der Dauerhaftigkeit und Vernetztheit der Maßnahmen** in Bezug auf andere familienbezogene Hilfen zu sehen.

## §1

### Gegenstand der Vereinbarung

Die KooperationspartnerInnen treffen zur Erreichung der genannten Ziele (siehe Seite 9 f.) die in dem beigefügten Konzept niedergelegte Vereinbarung.

Die KooperationspartnerInnen erklären ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Konzeptes. Jede KooperationspartnerIn nimmt die ihr obliegenden Aufgaben im Umgang mit den Erziehungsberechtigten bzw. -beauftragten eigenständig wahr.

Neue MitarbeiterInnen werden entsprechend eingearbeitet.

## § 2

### Kooperationsgremium

Ein Kooperationsgremium bestehend aus VertreterInnen von Jugend- und Suchthilfe trifft sich halbjährlich mit dem Ziel

- der Weiterentwicklung und Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung
- der Klärung auftretender Probleme
- der Schaffung und Bereitstellung erforderlicher Ressourcen
- sowie notwendige fachliche Kompetenzen der Beteiligten durch Fortbildung und Schulung zu fördern und zu ermöglichen

Im jährlichen Wechsel wählen die Mitglieder des Kooperationsgremiums eine FederführerIn aus ihrer Mitte. Diese ist für die Einberufung des Gremiums und die sich aus der Arbeit ergebenden administrativen Aufgaben verantwortlich.

## § 3

### Dauer und Kündigung

1. Der Kooperationsvertrag wird unbefristet auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede KooperationspartnerIn kann sich durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Kooperationsgremium mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals aus den Rechten und Pflichten nach diesem Vertrag lösen und die weitere Mitarbeit beenden.
3. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags bleibt unberührt.

## § 4 Datenschutz

Eine Zusammenarbeit der KooperationspartnerInnen mit der (**werdenden**) Mutter/ dem Vater/ den Eltern zum Wohle des Kindes/ der Kinder setzt voraus, dass alle Beteiligten ihre Erkenntnisse und Informationen im Einzelfall austauschen und zur Erarbeitung sinnvoller Hilfestellungen zusammenführen können.

Dies ist aufgrund der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur möglich, wenn die Eltern die beteiligten KooperationspartnerInnen von der bestehenden Verschwiegenheitspflicht gegenüber den anderen (**- im jeweiligen Einzelfall beteiligten -**) KooperationspartnerInnen entbinden. Hierzu soll die als Anlage 2 beigefügte Schweigepflichtentbindung genutzt werden. (**Werdende**) Mütter/ Väter/ Eltern sollen dabei darüber aufgeklärt werden, dass die Entbindung von der Schweigepflicht von ihnen jederzeit widerrufen werden kann.

Ohne Schweigepflichtentbindung ist eine Weitergabe von Informationen nur **unter engen Voraussetzungen möglich\***. Hier besteht die Befugnis zur Datenweitergabe zwar gegen den Willen, nicht aber ohne Wissen von (**werdender**) Mutter/ Vater/ Eltern – das heißt, diese sind über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt zu informieren.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtsgrundlagen zum Datenschutz.

---

\*1) Die Offenbarung ist befugt bei wirksamer Einwilligung des Geheimnisgeschützten, wenn die geheimnisgeschützte Person mit der Weitergabe der Informationen ausdrücklich oder konkludent einverstanden ist. Dieser Fall ist vorliegend durch die Entbindung von der Schweigepflicht abgedeckt.

2) Eine Offenbarungsbefugnis kann darüber hinaus auch bei mutmaßlicher Einwilligung des Geheimnisgeschützten gegeben sein, wenn jede - auch konkludente - Erklärung des Berechtigten fehlt oder unmöglich ist, und wenn das Interesse des Berechtigten an der Offenbarung offensichtlich ist. Der Anwendungsbereich der mutmaßlichen Einwilligung ist jedoch eng; insbesondere darf nicht bei Fehlen einer hinreichend konkretisierten konkludenten Einwilligung aus dem bloßen "wohlverstandenen Interesse" des Berechtigten eine mutmaßliche Einwilligung abgeleitet werden.

3) Eine Offenbarungsbefugnis kann sich darüber hinaus aus gesetzlichen Offenbarungspflichten oder -rechten ergeben (z. B. § 4 Abs. 3 KKG; § 138 StGB).

4) Schließlich kann die Unbefugtheit zur Offenbarung entfallen aufgrund rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB). Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt gem. § 34 StGB nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt; dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden. Es handelt sich hierbei stets um eine Entscheidung im Einzelfall.

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

**Handlungsgrundlage**

**Konkrete Umsetzung**

# 1. Ziele der Vereinbarung

Die KooperationspartnerInnen verfügen über ein gemeinsames Verständnis. Dieses findet sich in folgenden Zielen wieder:

## 1.1 Ziele der KooperationspartnerInnen

- Die beteiligten **KooperationspartnerInnen** sind verantwortlich dafür, den Rahmen und den Umgang mit den Betroffenen so zu gestalten, dass diese Vertrauen in die Beratungs- und Hilfeangebote entwickeln können und diese Hilfen auch in Anspruch nehmen.
- Die KooperationspartnerInnen verständigen sich darauf, bei den Betroffenen die Bereitschaft zu wecken, mit mindestens einer von ihnen ausgewählten Institution zusammen zu arbeiten und mit dieser in Kontakt zu bleiben. Der Zeitraum hierfür sollte gemeinsam festgelegt werden.
- Eine Aufgabe der KooperationspartnerInnen besteht darin, die Mitbestimmung und Beteiligung der betroffenen (**werdenden**) Mütter/Väter/Eltern an der Gestaltung des Beratungs- und Hilfeprozesses und bei der Auswahl der Hilfen zu ermöglichen.  
Die KooperationspartnerInnen informieren die Betroffenen ausführlich über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten für sie und ihr Kind und geben ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen Leistungen und Bedingungen, unter denen diese in Anspruch genommen werden können.
- Eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Zielgruppe und eine verbindliche Kooperation mit den VertragspartnerInnen der Bereiche Sucht- und Jugendhilfe werden angestrebt sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen.

Diese Ziele sind getragen von der Fachmeinung, dass sich eine am Kindeswohl orientierte Erziehung und gleichzeitige Suchtmittelabhängigkeit ohne die elterliche Bereitschaft bzw. die Bemühung, an einer Veränderung der Situation zu arbeiten, grundsätzlich ausschließen.

## 1.2 Ziele auf Fallebene

- Wirksamer Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Verwahrlosung und Übergriffen,
- ein dauerhaft gemeinsames Leben von Mutter/Vater/Eltern und Kind zu ermöglichen,
- Ermöglichung eines weitgehend gesunden Zusammenlebens innerhalb des betroffenen Familiensystems,
- Förderung der Erziehungs- und Elternkompetenz von Müttern/Vätern/Eltern,
- Sensibilisierung relevanter Kontaktpersonen für die Problematik im Lebensbereich des Kindes,
- Stärkung einer suchtfreien persönlichen Lebensperspektive des Kindes und dessen positiver Lebensbewältigung.

## 2. Zielgruppe

Das Konzept bezieht sich auf die Zielgruppe der suchtmittelabhängigen Eltern (Alkohol und Medikamente) sowie Drogen konsumierende und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindende Mütter und Väter.

- Suchtmittelabhängige Eltern (Alkohol und Medikamente), insbesondere bei denen Kinder unter drei Jahren im Haushalt leben und/oder bei denen diesbezüglich ein Umgangsrecht besteht, bzw. auch bei älteren Kindern, wenn noch keine institutionelle Anbindung z.B. in Kindergarten oder Schule besteht
- Suchtmittelabhängige (Alkohol und Medikamente) schwangere Frauen und werdende Väter
- Drogen konsumierende\* und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindende schwangere Frauen
- Drogen konsumierende\* und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindende werdende Väter
- Drogen konsumierende\* und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindende Mütter / Väter / Eltern
- Kinder, deren Mütter / Väter / Eltern Drogen konsumieren und /oder sich in Substitutionsbehandlung befinden
- Kinder, deren Eltern sich in einer Lebensgemeinschaft befinden mit einem Drogen konsumierenden und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindlichen Erwachsenen

---

\*drogenkonsumierend meint: Konsum illegaler Drogen

## 3. Instrumente

### 3.1 Sicherstellung der Basisversorgung durch Mütter/Väter/Eltern

Die Basiskriterien werden von den KooperationspartnerInnen als Minimalbedarf, der für das Aufwachsen eines Kindes als erforderlich erachtet wird, anerkannt.

Die Basiskriterien sind nicht absolut zu sehen, sondern beinhalten den erforderlichen Ermessensspielraum für die MitarbeiterInnen, um eine individuelle Entscheidung treffen zu können. Die Kriterien und Erwartungen der professionellen HelferInnen müssen mit den Müttern/Vätern/Eltern deutlich besprochen werden, damit sie sich daran orientieren können.

Es ist wichtig, die Kriterien so früh wie möglich in den ersten Kontakten zu thematisieren.

- Vorhandensein eines Wohnraums mit Beheizung sowie Wasser- und Stromversorgung
- Vorhandensein von hygienischen Wohnverhältnissen (z.B. keine extremen Verschmutzungen, wie Schimmel, Kot, Erbrochenes, Müll)
- Absicherung des Lebensunterhaltes
- Absicherung der ärztlichen Versorgung, z.B. Einhaltung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfterminen, Arztbesuche bei Erkrankungen und Befolgen ärztlicher Anordnungen
- Vorhandensein einer festen kontinuierlichen Bezugsperson für das Kind
- Strukturierter Alltag zur regelmäßigen täglichen Versorgung des Kindes; Verlässlicher und geregelter Tag-Nacht-Rhythmus für das Kind
- Regelmäßige, ausreichende und altersgemäße Ernährung und Körperhygiene
- Vorhandensein von entsprechender, witterungsgerechter Bekleidung
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Gewährleistung einer ausreichenden pädagogischen Förderung, Erziehung und emotionalen Zuwendung (z.B. Bereithaltung von Spielmaterial)
- Nutzung tagesstrukturierender Angebote: Kindertagesstätten, Kindertagespflege, OGS, Absicherung des Schulalltags
- Gewaltfreie Erziehung

### **3.2 Hinweise auf eine mögliche Defizitversorgung der im Haushalt der suchtmittelabhängigen Klienten lebenden Kinder**

- Klienten zeigen sich unzuverlässig, z.B. Terminvereinbarungen etc.
- Klienten erscheinen in der Beratungsstelle häufig unter dem Einfluss von Suchtmitteln
- Substituierte Klienten haben regelmäßigen Beikonsum
- Klienten zeigen Mängel in der eigenen Körperhygiene bzw. Anzeichen von Verwahrlosung
- Klienten machen Aussagen über Gewalt in ihren Paarbeziehungen
- Klienten leiden offensichtlich an weiteren psychiatrischen Erkrankungen
- Klienten treten aggressiv auf, zeigen Spuren von Gewalttaten oder vertreten eine positive Haltung zu Gewaltausübung in ihrer Familie

### **3.3 Die Beteiligtenkonferenz**

Das Wesentliche an dieser Form der Kooperation ist, dass alle an dem Fall beteiligten Fachkräfte zusammen mit den betroffenen (werdenden) Müttern/Vätern/Eltern und im Einzelfall bei Bedarf auch alleine, regelmäßig kooperieren.

Die Beteiligtenkonferenz wird zum ersten Mal von der Fachkraft der Institution einberufen, die einen Bedarf sieht.

Die Teilnahme der zuständigen Fachkräfte ist verbindlich.

Die Beteiligtenkonferenzen finden 1bis 2 Mal jährlich – auch ohne negativen Anlass - statt.

Inhalte der Beteiligtenkonferenz:

- Austausch über die bestehende Situation (Ressourcen, Erfüllung der Basiskriterien u.a.),
- Klärung der verschiedenen Positionen und Wünsche,
- Austausch über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten und deren Zielsetzung,
- verbindliche Vereinbarungen mit den Eltern treffen und Festlegung ihrer Aufgaben,
- die weiteren Aufgaben und Verantwortungen der Beteiligten klären und festlegen,
- Klärung der Federführung für die nächste Beteiligtenkonferenz und der weiteren Betreuung.

Die wichtigsten Absprachen sind in einem Ergebnisprotokoll von der einladenden Fachkraft festzuhalten. Dieses Protokoll ist die Grundlage für die nächste Beteiligtenkonferenz und wird allen Beteiligten zugesandt (Formblatt „Ergebnisprotokoll und Beteiligtenkonferenz“ siehe Anlage).

### **Kontaktabbruch durch die Mutter/den Vater/die Eltern:**

Wenn die (**werdende**) Mutter/der Vater/die Eltern den Kontakt zu den KooperationspartnerInnen im Hilfesystem meiden oder abbrechen, sind bei zu vermutender Gefährdung des Kindes **dem zuständigen Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.**

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach §8a SGB VIII wird der Allgemeine Soziale Dienst tätig.

### Anlagen:

- Anlage 1 A: Schematische Darstellung Zusammenarbeit (für Ärzte/Ärztinnen)  
B: Patienteninformation (für Ärzte/Ärztinnen)
- Anlage 2 Schweigepflichtentbindung
- Anlage 3 Ergebnisprotokoll der Beteiligtenkonferenz
- Anlage 4 Zustimmungserklärung
- Anlage 5 **Unterstützende Institutionen**

Jugend- und Sozialamt  
29.02.2016  
839/2016

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	10.03.2016

### Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

#### Sachverhalt:

Seit dem 01.11.2015 sind gesetzliche Neuregelungen für die Aufnahme und Verteilung unbegleitet eingereister minderjähriger Flüchtlinge in Kraft getreten. Seitdem hat sich die Zahl der vom Jugendamt Geilenkirchen betreuten jungen Flüchtlinge weiter erhöht.

Die Verwaltung wird über die aktuelle Situation, die Entwicklung der Aufnahmequote und die weiteren Planungen berichten.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)

Jugend- und Sozialamt  
29.02.2016  
503/2016

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	10.03.2016

### Belegung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kindergartenjahr 2016/2017

#### Sachverhalt:

Gemäß § 21 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März vorzulegenden Mitteilung für jedes Kind, das im Jugendamtsbezirk in einer Kindertageseinrichtung betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen stellt im Erlass vom 9.4.2014 klar, dass die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung aufgrund der Jugendhilfeplanung voraussetzt. In diesem Rahmen wird entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Die Entscheidung bedarf eines formellen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, der bei Abgabe der Mitteilung vorliegen muss.

Die anliegende Aufstellung zeigt die durch die Verwaltung vorbereitete Planung der Gruppenstrukturen. Die Planung erfolgte im Einvernehmen mit den Trägern der Einrichtungen und spiegelt die sich aus dem Anmeldeverfahren ergebenden Bedarfe wider. Die Aufstellung berücksichtigt, wie bereits im letzten Kindergartenjahr, den Betrieb einer vierten Gruppe in der städtischen Kita Bauchem. Über die weiteren Planungen im Hinblick auf die Versorgung mit Betreuungsplätzen wird in der Sitzung berichtet. Die ebenfalls beigefügte Liste zeigt die sich aus der Planung ergebende Versorgungssituation im künftigen Kindergartenjahr. Zur Deckung des Rechtsanspruchs stehen derzeit weitere 100 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege zur Verfügung.

#### Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Jugendhilfeplanung wird zugestimmt.

#### Anlagen:

Belegung 2016/2017  
Versorgungsquote

## Belegung der Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2016/2017

Kindergarten	Wohnbereich	Ortsteil	3 - 6 Jahre 25 Std.	unter 3 Jahre 25 Std.	3 - 6 Jahre 35 Std.	unter 3 Jahre 35 Std.	3 - 6 Jahre 45 Std.	unter 3 Jahre 45 Std.	integrative Gruppe	Gruppen insgesamt	3 - 6 Jahre 25 Std.	unter 3 Jahre 25 Std.	3 - 6 Jahre 35 Std.	unter 3 Jahre 35 Std.	3 - 6 Jahre 45 Std.	unter 3 Jahre 45 Std.	integrative Plätze	Plätze insgesamt
St. Ursula	1	Geilenkirchen			1	1		2		4			39	6	33	8		86
AWO Mitte	1	Geilenkirchen	0,25		0,75	1	1	2	1	6	8	2	37	5	54	11	8	125
AWO Jahnstraße	1	Geilenkirchen			0,75	1	1,25	1		4			35	6	40	6		87
Lebenshilfe "Triangel"	1	Geilenkirchen							5	5					24	6	31	61
städt. Kita Bauchem	1	Geilenkirchen			0,5	0,5	0,5	2,5		4			23	5	34	16		78
Zwischensumme Geilenkirchen:			0,25	0	3	3,5	2,75	7,5	6	23	8	2	134	22	185	47	39	437
St. Anna	2	Tripsrath				0,5		1,5		2			6	4	26	4		40
St. Mariä Namen	3	Gillrath				1		1		2			16	4	18	4		42
St. Gereon	4	Würm				2		1		3			31	10	15	3		59
St. Johann Baptist	5	Lindern				1		1		2			14	6	13	2	2	37
Selbkantkaserne	6	Niederheid				0,5		1,5		2			4	5	29	4		42
Immendorf	7	Immendorf			0,75	1	1,25	1		4			35	5	44	6		90
städt. Kita Teveren	8	Teveren			0,5	1	1,5	2		5			29	4	51	16		100
Zwischensumme Ortsteile:			0	0	1,25	7	2,75	9	0	20	0	0	135	38	196	39	2	410
<b>Insgesamt im Stadtgebiet:</b>			<b>0,25</b>	<b>0</b>	<b>4,25</b>	<b>10,5</b>	<b>5,5</b>	<b>16,5</b>	<b>6</b>	<b>43</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>269</b>	<b>60</b>	<b>381</b>	<b>86</b>	<b>41</b>	<b>847</b>

<b>Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren in Kindertagesstätten</b>									
<b>Kindergartenjahr 2015/2016</b>									
Geb.-Jahrgang	Kinder Insgesamt	1 - Geilenkirchen	2 - Tripsrath	3 - Gillrath	4 - Würm	5 - Lindern	6 - Niederheid	7 - Immendorf	8 - Teveren
01.10.2009 - 30.09.2012	725	364	38	62	48	31	29	72	81
Versorgung 95 %	689	346	36	59	46	29	28	68	77
Bestand vorhandener Plätze	701	365	34	36	48	32	30	77	79
Fehlbedarf/Überhangplätze	12	19	-2	-23	2	3	2	9	2
Fehlbedarf/Überhang in %	1,66%	5,22%	-5,26%	-37,10%	4,17%	9,68%	6,90%	12,50%	2,47%
tatsächliche Versorgung (%)	96,69%	100,27%	89,47%	58,06%	100,00%	103,23%	103,45%	106,94%	97,53%
inkl. 25 Plätze in Zusatzgruppe in der städt. Kita Bauchem									
<b>Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren in Kindertagesstätten</b>									
01.10.2012 - 30.09.2014	442	223	22	38	34	15	18	37	55
Versorgung 35 %	155	78	8	13	12	5	6	13	19
Bestand vorhandener Plätze	156	75	8	8	12	8	12	12	21
Fehlbedarf/Überhangplätze	1	-3	0	-5	0	3	6	-1	2
Fehlbedarf/Überhang in %	0,23%	-1,35%	0,00%	-13,16%	0,00%	20,00%	33,33%	-2,70%	3,64%
tatsächliche Versorgung (%)	35,29%	33,63%	36,36%	21,05%	35,29%	53,33%	66,67%	32,43%	38,18%

# TOP Ö 6

Jugend- und Sozialamt  
29.02.2016  
504/2016

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	10.03.2016

**Bericht der Verwaltung über die Situation und weitere Entwicklung der Versorgung von Familien mit Betreuungsplätzen für Kinder**

### Sachverhalt:

Die Verwaltung des Jugendamtes wird über die aktuelle Versorgungssituation im Hinblick auf die Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege berichten und die weiteren Planungen darstellen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 629-324)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	10.03.2016

### Erweiterung des Angebots der KOT Zille

#### Sachverhalt:

Aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 27.11.2008 und entsprechender vertraglicher Vereinbarungen erhielten die KOTs New Com und Zille einen städtischen Betriebskostenzuschuss, der die Personalkosten einer vollzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft zu 100 % abdeckte. Zudem erhielten die Einrichtungen eine jährliche Sachkostenpauschale von 5.000 € sowie eine Mobilitätspauschale von 500 €. Das pädagogische Angebot der Einrichtungen wurde regelmäßig mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt und mehrfach auch durch die Leiterinnen dem Jugendhilfeausschuss präsentiert.

Mit Ablauf des Jahres 2015 beendete die katholische Kirchengemeinde den Betrieb der Einrichtung New Com. Ausschlaggebend für die Entscheidung, die kirchliche Jugendarbeit in der gewohnten Form bis auf weiteres nicht weiterzuführen waren u. a. die räumlichen Gegebenheiten am bisherigen Standort. Bestimmte ehrenamtlich gestützte Angebote wie die Hausaufgabenhilfe und die Ferienspiele werden allerdings durch die katholische Kirchengemeinde weitergeführt.

Um eine bedarfsgerechte Jugendarbeit in Geilenkirchen auch künftig anbieten zu können, wurde mit dem Vertreter des ev. Kirchenkreis und der Leiterin der KOT Zille erörtert, inwieweit die Einrichtung die entfallenen Angebote der KOT New Com auffangen könne.

Ein weiteres Ziel der Planungen war, die aufsuchende Jugendarbeit in Geilenkirchen auf ein übliches Maß auszubauen. Dieser wichtige Bereich der Jugendarbeit konnte in den vergangenen Jahren nur sporadisch geleistet werden, da die hierfür vorgesehene Fachkraft des Jugendamtes einen hohen Anteil der Arbeitszeit für die Betreuung des Förderprogramms „Toleranz fördern, Kompetenz stärken“ eingesetzt hatte. Aktuell ist die Situation im Jugendamt so, dass entgegen der Planung nur 60 % der Aufgaben der Jugendarbeit durch eine Fachkraft abgedeckt werden kann, da die restliche Arbeitszeit nunmehr für die Betreuung der inzwischen zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aufgewandt werden muss.

Die KOT Zille hat über viele Jahre einen beachtlichen Pool verlässlicher und gut ausgebildeter ehrenamtlicher Unterstützer aufgebaut und ist in der Stadt bestens vernetzt. Seit dem Start des Jugendamtes werden die erfolgreich verlaufenden Maßnahmen der Jugendarbeit wie das jährlich stattfindende Kleinfeldturnier, Kinonachmittage, Disco-Veranstaltungen u.a. zusammen mit dem gesamten Team des Zille organisiert und durchgeführt und erfahren so großen Zuspruch bei den Jugendlichen. Das Zille erscheint bestens qualifiziert, aufsuchende Jugendarbeit mindestens in dem Umfang aufzubauen, wie es das Jugendamt bisher mit eigenen Fachkräften geplant hat.

Das Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich hat inzwischen eine Konzeption für eine Ausweitung des Angebotes der Einrichtung Zille im Sinne der obigen Ausführungen vorgelegt, die dieser Vorlage beigelegt ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Umsetzung der Pläne zu ermöglichen, indem die evangelische Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung Zille in die Lage versetzt wird, eine weitere vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft einzustellen. Der durch die Stadt zu leistende Betriebskostenzuschuss ist entsprechend zu erhöhen. Die Sachkosten- und Mobilitätskostenpauschale ist zu verdoppeln auf jährlich 11.000 €. Um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen, sollte im neu zu schließenden Vertrag die Zahlung einer Sachkostenpauschale vereinbart werden, die auch die Mobilitätskosten abdeckt. Ggf. entstehen künftig weitere Kosten dadurch, dass entsprechend der Konzeption eine Räumlichkeit als Standort der Jugendarbeit in Bauchem angemietet wird. Diese Maßnahme soll zunächst nicht vertraglich geregelt, sondern zu gegebener Zeit nachverhandelt und dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt werden.

Die beschriebene Ausweitung des Angebotes der Einrichtung Zille könnte in der zweiten Hälfte dieses Jahres beginnen. Voraussetzung ist nach weiteren Planungen die Einstellung einer qualifizierten Fachkraft.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt durch die vorgeschlagene Maßnahme nicht. Auch bei einer eventuellen späteren Anmietung einer Räumlichkeit wären Mehrkosten durch die oben bereits beschriebenen Einsparungen in den Personalkosten des Jugendamtes wahrscheinlich ausgeglichen.

**Beschlussvorschlag:**

Der evangelischen Kirchengemeinde Geilenkirchen als Träger der Jugendhilfeeinrichtung Zille wird die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses vertraglich zugesichert, der die tatsächlich entstehenden tariflich geleisteten Personalkosten zweier vollzeitbeschäftigter sozialpädagogischer Fachkräfte abdeckt. Zusätzlich werden die im Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit entstehenden und nachgewiesenen Sach- und Mobilitätskosten bis zu einer Höhe von jährlich 11.000 € erstattet.

**Anlagen:**

Konzeption Offene Mobile Jugendarbeit in der Stadt Geilenkirchen

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)

## Konzeption

### Offene Mobile Jugendarbeit in der Stadt Geilenkirchen

in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Geilenkirchen,  
hilfsweise in Trägerschaft des Kirchenkreises Jülich

#### **Vorbemerkung:**

Das Konzept der Mobilien Jugendarbeit in der Stadt Geilenkirchen entspricht dem Ziel der Evangelischen Kirchengemeinde Geilenkirchen, die bestehende Jugendarbeit durch ein niederschwelliges, mobiles Angebot zu ergänzen, um so gezielter jene Kinder und Jugendlichen zu erreichen, die sich durch die vorhandenen Möglichkeiten der Jugendarbeit in Geilenkirchen nicht angesprochen fühlen oder aufgrund der räumlichen, örtlichen und sozialen Bedingungen nicht an den bestehenden Angeboten teilhaben können.

Es wird bewusst angestrebt, die vorhandenen sozialen Ressourcen des Gemeinwesens zu aktivieren und somit den Kindern und Jugendlichen alternative Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und damit andere, vielleicht attraktivere und stabilere Lebensorientierung zu bieten. Darüber hinaus ist eine enge Kooperation mit der bestehenden Einrichtung der Offenen Jugendarbeit „OJE Zille“ in der Stadt Geilenkirchen geplant. Die Entwicklung einer gemeinsamen Konzeption und eines gemeinsamen Angebotsprofils für die Stadt Geilenkirchen ist vom Träger gewollt.

Die Konzeption der Mobilien Jugendarbeit in der Stadt Geilenkirchen orientiert sich an den Notwendigkeiten vor Ort und an den Rahmenbedingungen zur Offenen Mobilien Jugendarbeit des Kirchenkreises Jülich. Offene Mobile Jugendarbeit in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Geilenkirchen versteht sich nicht als ein Angebot der Jugendsozialarbeit, sondern als ergänzendes Angebot der freien Jugendarbeit zur Partizipation und Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Geilenkirchen. Sie entspricht den qualitativen Standards des Synodalen Jugendausschusses, Leitungsorgan der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises Jülich, zur Offenen und Mobilien Jugendarbeit.

Die Offene Mobile Jugendarbeit holt Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenswirklichkeit ab und vermittelt ihnen Möglichkeiten, sich aktiv an der Gestaltung ihrer Umwelt zu beteiligen.

### **Ausgangssituation:**

Wir stellen fest, dass die Chancen und Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ungleich verteilt sind. Dabei stellen vor allem die Lebenssituationen in den Herkunftsfamilien und der Zugang zur Bildung erschwerende und verhindernde Faktoren dar. Das Armutsrisiko von Kindern und Jugendlichen ist in Deutschland deutlich angestiegen. Niedriger sozioökonomischer Status und damit verbunden eingeschränkte oder nicht realisierbare Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe führen letztlich zu geringeren personalen, familiären und sozialen Ressourcen. Orientiert am Grundsatz, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen zustehen, bedarf die veränderte Situation durch den starken Anstieg von Geflüchteten verstärkte und gezielte Anstrengungen.

Dazu bedient sich der Träger eines sozialräumlichen und ressourcenorientierten Ansatzes, der Jugend-, Familien- und Gemeinwesenarbeit integriert und kommt somit dem vom Kreis Heinsberg und der Stadt Geilenkirchen zur Zeit erprobten Quartiersmodell sehr entgegen.

Im Weiteren steht fest, dass die Möglichkeiten zur Mobilen Jugendarbeit durch die bestehenden Einrichtungen der Offenen Arbeit aus personellen und konzeptionellen Gründen zurzeit nur sehr eingeschränkt realisiert werden können. Die Schließung der katholischen Einrichtung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die notwendigen inneren organisatorischen Veränderungen im Jugendamt der Stadt Geilenkirchen tragen hierzu bei.

### **Rahmenbedingungen zur Konzeption der Mobilen Jugendarbeit in der Stadt Geilenkirchen**

Die konkrete Situation in der Stadt Geilenkirchen legt eine Erweiterung der bestehenden Angebote durch eine Mobile Jugendarbeit nahe. Im Rahmen eines solchen Konzepts können nicht abschließende Aussagen über eine durchgestaltete Praxis gemacht werden, da es sich hier nicht um eine vorweg genommene Sozialraumanalyse handelt. Dennoch können einige Konkretionen schon hier angedeutet werden.

Einzelnen Jugendlichen und Gruppen könnte an den für sie wichtigen Gesellungsorten ein gezieltes freizeitpädagogisches Angebot gemacht werden. Durch die gewollte Integration in das Offene Angebot der Evangelischer Kirchengemeinde und der Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Geilenkirchen, werden zusätzliche vorhandene Ressourcen aktiviert und eine breite Akzeptanz im Gemeinwesen gesichert.

Der ressourcenorientierte Ansatz richtet Ziele, Methoden und Inhalte der Arbeit an den Merkmalen und Prinzipien der Jugendarbeit aus, wie sie durch die Leitungsgremien der aej-Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend auf Landes- und Kirchenkreisebene entwickelt wurden. Hier sind besonders zu nennen: Freiwilligkeit, Möglichkeiten der Partizipation und Selbstorganisation und Realisierung von Inklusion. Einer zunehmenden und einseitigen Ausrichtung der Offenen Mobilen Jugendarbeit an Handlungskonzepten der Jugendsozialarbeit ist entgegenzuwirken.

Schulalltag und Freizeitverhalten der Jugendlichen erfordern eine Jugendarbeit, die ihre zeitlichen Arbeitsschwerpunkte in die Abendstunden und das Wochenende legt.

Die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Institutionen der Jugendhilfe, Schulen und anderen gesellschaftlichen Agenturen soll an gemeinsam entwickelten Zielen ausgerichtet sein.

Gleichzeitig braucht es einen stationären Ausgangspunkt (Jugendtreff, Jugendcafé etc.) für die mobilen Angebote. Hierzu stellt der Träger seine Räumlichkeiten und die vorhandene Infrastruktur zur Verfügung, möglicherweise ergänzt durch einen Bauwagen oder eine Räumlichkeit in Geilenkirchen-Bauchem.

Die hohen professionellen Anforderungen dieser Arbeit verlangen, dass sie durch qualifizierte pädagogische Fachkräfte geleistet werden. Die Mitarbeitenden in diesem Arbeitsfeld sollten über ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Die partizipative Begleitung der Arbeit durch ehrenamtlich Mitarbeitende soll realisiert werden.

### **Ziele einer Offenen Mobilen Jugendarbeit in Geilenkirchen**

- Entwicklung eines Angebots an offenen und niederschweligen Aktivitäten für Jugendliche, die auf Grund örtlicher oder anderer Bedingungen nicht nennenswert durch bestehende Angebote erreicht werden.
- Aufbau und Sicherung von Beziehungen zu Jugendlichen
- Voraussetzungen schaffen für die Entwicklung von Alternativen zum bisherigen Freizeit- und Konsumverhalten
- Möglichkeiten und Übungsfelder der Selbstorganisation bereitstellen und neue Formen der Interessensvertretung und Partizipation mit den Jugendlichen zu entwickeln und wahrzunehmen
- Einer evtl. vorhandenen Gewaltbereitschaft mit gezielten Angeboten an Deeskalationsstrategien begegnen
- Neue Konfliktlösungen entwickeln
- Entwicklung und Erprobung eines inklusiven Modells der Offenen Mobilen Jugendarbeit
- Entwicklung und Durchführung von Modellen zum Abbau von Ausländerfeindlichkeit und zur Entwicklung von Ambiguitätstoleranz
- Erprobung von Konzepten der Sozialen Gruppenarbeit und der kategorialen Gemeinwesenarbeit mit Blick auf die Zielgruppe und spezifischen Problemstellungen im Raum Geilenkirchen-Bauchem

- Angebot der Beratung und Begleitung von Jugendlichen in psychosozialen Notsituationen und Vermittlung in andere, spezialisierte Beratungs- und Hilfsangebote, z. B. Jugendamt, Arbeitsamt usw.

### **Merkmale methodischen Handelns in der Mobilen Jugendarbeit**

- Ressourcenorientierte, niederschwellige und inklusive Ausrichtung der Angebote für Jugendliche
- Örtliche Orientierung der Angebote an Notwendigkeiten und Bedürfnissen aus dem Gemeinwesen
- Zielgruppennahes Auftreten
- Freiwilligkeit
- Partizipation und Selbstorganisation
- Ziel- und lösungsorientiertes Handeln
- Vertraulichkeit – persönliche Informationen dürfen nur mit Einverständnis des Betroffenen weitergegeben werden
- Methoden der Sozialen Gruppenarbeit und der Sozialen Gemeinwesenarbeit
- Deeskalations- und Mediationstechniken
- Kooperation mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und anderen freien Trägern der Jugendarbeit
- Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Agenturen, die in die Lebenswirklichkeit der Jugendlichen hineinwirken, z. B. Schule, Arbeitsamt usw.

### **Trägerschaft Evangelische Kirchengemeinde Geilenkirchen**

Die Übernahme der Trägerschaft der Mobilen Jugendarbeit durch die Evangelische Kirchengemeinde Geilenkirchen werden folgende Ressourcen gesichert:

- Möglichkeit der kurzfristigen Einrichtung eines Arbeitsplatzes
- Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und Personalverwaltung
- Mitnutzung der Räumlichkeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Geilenkirchen.
- Enge Kooperation mit der OJE Zille und Entwicklung gemeinsamer Aktionsprofile

- Einbindung der Arbeit in das Qualitätssicherungsprojekt des Jugendreferats des Kirchenkreises Jülich
- Einbindung in kreis- und landeskirchliche Fortbildungsmöglichkeiten
- Für die/den Mitarbeitende/n das Recht auf Zeugnisverweigerung nach § 53a Abs. 1 Strafprozessordnung und damit verbunden eine hohe Vertraulichkeit für Jugendliche und ihre Familien

Im Weiteren wird empfohlen, zur Reflexion der Arbeit und zur Neuausrichtung der Arbeit eine jährliche Fachkonferenz durchzuführen, der neben dem Träger und den Mitarbeitenden in der Offenen Jugendarbeit, auch Vertreter des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie Fachberater kreiskirchlichen Referats angehören.

### **Wirksamkeitsüberprüfung**

Die Fachaufsicht für die Mobile Jugendarbeit obliegt dem Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich.

Eine Wirksamkeitsüberprüfung erfolgt durch die Teilnahme am Qualitätssicherungsprojekt des Jugendreferats des Kirchenkreises Jülich und durch die Teilnahme am „Wirksamkeitsdialog“ für die Offene Jugendarbeit des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Förderbedingungen der Stadt Geilenkirchen für die Offene Jugendarbeit und der entsprechenden vertraglichen Regelung.

### **Gesetzliche Grundlagen**

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ § 11 Abs. 1 – KJHG (SGB VIII)

Seine Aufgaben nimmt der freie Träger u. a. auf Grundlage der §§ 74 und 80 KJHG (SGB VIII) wahr.

Jülich, den 17. Februar 2016